

zu denen sich mit Sicherheit keine sozial-liberale Regierung bekennen wird, so sind sie doch charakteristisch für eine Tendenz, das Außenverhältnis der Gewerkschaften noch stärker rechtlichen Restriktionen zu unterwerfen. Der Deutsche Juristentag hat es zwar im vergangenen Jahr abgelehnt, sich für eine gesetzliche Kodifizierung des Arbeitskampfrechts auszusprechen³² und auch der zu diesem Thema dem Deutschen Juristentag vorgelegte Aufsatz von Hugo Seiter³³ sprach sich »entschieden gegen eine gesetzgeberische Festlegung im gegenwärtigen Zeitpunkt« aus³⁴, dennoch zeigt bereits die verstärkte Beschäftigung mit dem Problem, daß Überlegungen zur weiteren Einschränkung gewerkschaftlichen Handlungspotentials ange stellt werden. Für den Bereich der Druckindustrie wurde nach dem Arbeitskampf 1976 von konservativer Seite die Forderung erhoben, daß während eines Streiks auf jeden Fall die Herausgabe von Notzeitungen gewährleistet sein müsse.³⁵ So wie das Urteil des Kammergerichts den Befürwortern eines Verbandsgesetzes zur Kontrolle innergewerkschaftlicher Auseinandersetzungen in der weiteren Diskussion Legitimationshilfe leisten wird, so werden sich auch diejenigen, die für eine stärkere Einschränkung gewerkschaftlichen Handlungsspielraums gegenüber den Unternehmern und dem Staat plädieren, auf das Urteil berufen können. In der Unterstützung derer, die für eine umfassendere Verrechtlichung der *gewerkschaftlichen Binnenstruktur* sowie ihres *Außenverhältnisses* eintreten, liegt die über den konkreten Fall hinausgehende bedrohliche Funktion des Urteils des Kammergerichts. Darüber hinaus manövriert es die IG Druck und Papier in eine zwiespältige politische Position: Einerseits muß der Gewerkschaft daran gelegen sein, daß das Urteil nicht rechtskräftig wird (deshalb hat sie Revision eingelebt), andererseits droht mit der Revisionsentscheidung des BGH zuungunsten der Gewerkschaft, daß der gewerkschaftliche Handlungsspielraum weiter eingeschränkt wird. Vermutlich wird sich die Gewerkschaft auf dem konfliktlosesten Weg aus der Misere befreien, indem sie während des BGH-Verfahrens im Rahmen eines Vergleichs die ausgeschlossenen leitenden Angestellten wieder aufnimmt und damit sowohl eine BGH-Entscheidung vermeidet als auch erreicht, daß das Urteil des Kammergerichts nicht rechtskräftig wird. Die bedrohliche Funktion des Urteils würde damit aber keineswegs beseitigt.

Rainer Erd

Telefonüberwachung des Anwaltsbüros Groenewold/ Köncke/Rogge*

Der Generalbundesanwalt hat uns am 7. Juli d. J. mitgeteilt, daß er unsere Bürotelefone für die Dauer von einem Jahr abgehört hat und zwar von April 1975 bis Mai 1976. Außerdem wurden die Telefone der Grundstücksverwaltung Groenewold und der Privatanschluß von Groenewold abgehört. Die abgehörten Gespräche

³² FAZ v. 20. 9. 76; Handelsblatt v. 20. 9. 76; vgl. auch U. Mayer / K. Tonner, Kodifizierung des Arbeitskampfrechts?, DuR 76, 426 ff.

³³ Kodifizierung des Arbeitskampfrechts?, NJW 76, 1369 ff.

³⁴ A. a. O., S. 1375.

³⁵ K. Hernekamp, Der Schutz des allgemeinen Informationsbedürfnisses bei presserelevanten Arbeitskämpfen, BB 76, 1329 ff. In der Frankfurter Rundschau begann nach Streikende eine heftige Diskussion über diese Frage, vgl. FR. v. 4. 12. 76; 14. 12. 76; 7. 1. 77; 14. 1. 77; 1. 3. 77.

* Beitrag der Rechtsanwältin Rogge auf einer Pressekonferenz am 15. 12. 1976.

wurden abgeschrieben und sind jetzt in 6 Leitzordnern gesammelt. Insgesamt ist der Inhalt von etwa 20 000 Gesprächen notiert worden.

59

Drei Gespräche davon hat die Bundesanwaltschaft für Wert erachtet, in die Anklageschrift aufzunehmen; und zwar einmal zwischen Groenewold und dem englischen Rechtsanwalt Richard Harvey, ein anderes Gespräch zwischen RA Köncke und RA Groenewold und ein Gespräch von mir, das aber mit dem letzten inhaltlich identisch ist. In dem Gespräch mit RA Harvey hat Groenewold über den Ablauf der Verhandlung in seinem Berufsverbotsverfahren berichtet. In dem Abhörbericht heißt es dazu:

»Kurt Groenewold spricht dann von seinen Rundbriefen und von der Eingabe an die europäische Kommission wegen der Hafterleichterungen, Postempfang, Isolation usw. Man werfe ihm wegen der Eingaben nach Straßburg Erpressung der Regierung vor.«

Die Bundesanwaltschaft entnimmt diesem Telefongespräch in der Anklageschrift den Beweis, daß Groenewold an seine Mandanten Rundbriefe geschickt habe. Dies hat Groenewold allerdings nie bestritten. Strittig ist lediglich, daß die Bundesanwaltschaft meint, er dürfe das nicht. In dem zweiten Gespräch zwischen RA Köncke und Groenewold ging es über den Ablauf der Haftprüfung von RA Haag. Köncke war Verteidiger von Haag. Haag wurde nach der Haftprüfung aus der Haft entlassen. Köncke berichtet über die Entscheidung von Bundesrichter Woesner: Zitat aus dem Abhörbericht:

»und Woesner hat also entschieden, aus dem Info-System ergebe sich kein dringender Tatverdacht, weil die Einlassung des Beschuldigten auch diese technischen Geschichten, Waffen, Sprengstoff etc., politische Bücher, daß diese auch zur Verteidigung gehörten, sei nicht zu widerlegen. Ich habe da argumentiert, Massenverfahren und Gutachterschlacht und Woesner hat gesagt, das sei nicht widerlegt, daß das Verteidigertätigkeit sei.

Groenewold: Also das heißt in diesem Falle, positiv?

Köncke: Ja, weil er das in Gegensatz gesetzt hat zu den Ausschlußbeschlüssen.

Groenewold: Ja, ja. Sehr gut.«

Aus diesen 4 Worten – ja, ja, sehr gut – wurde von der Bundesanwaltschaft abgeleitet, daß Groenewold die Illegalität des sogenannten Info-Systems bewußt sei. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Gespräch, Groenewold und Köncke freuten sich darüber, daß Bundesrichter Woesner ihren Standpunkt bestätigte, daß die sogenannten Infos Verteidigertätigkeit sei.

In dem Beschuß des Ermittlungsrichters vom Bundesgerichtshof, mit dem das Abhören unserer Gespräche angeordnet wurde, heißt es, daß Gesprächsinhalte, die den normalen Kanzleibetrieb betreffen und die offenkundig nicht im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen stehen, nicht aufgezeichnet werden dürfen und sofort zu löschen sind. Bereits aus dem Umfang der Telefonüberwachung ist klar, daß die Bundesanwaltschaft dies schlicht ignoriert hat. Tatsächlich wurde ein lückenloses Protokoll aller von uns geführten Telefongespräche erstellt. Aus dem Umfang der Telefonüberwachung und auch aus dem Inhalt der Gespräche, die ich eben erwähnt habe und deren Beweiswert einfach lächerlich ist, ist klar, daß es der Bundesanwaltschaft um etwas ganz anderes ging, als sie vorgibt. Es ging ihr nicht um die Feststellung irgendwelcher strafbaren Handlungen, sondern um die Ausfor schung des gesamten Anwaltsbetriebs, der Struktur unseres Anwaltsbüros, unserer Mandantschaft, der Inhalte der Mandantengespräche mit Verteidigern über die Vorbereitung von laufenden Prozessen.

Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft genauestens protokolliert, private Gespräche mit Familienangehörigen, Kindern, Eltern und Freunden, so wird z. B. hervorgehoben, mit wem wir uns duzen, Gespräche zwischen RA Köncke und seiner Frau, Groenewold und seinen Kindern. Alles wurde inhaltlich festgehalten. Aufgezeichnet hat die Bundesanwaltschaft insbesondere Gespräche zwischen den

im Büro tätigen Anwälten und anderen Wahlverteidigern der Gefangenen aus der RAF. Dabei wurden wörtliche Aufzeichnungen über geplante Anträge gemacht, die zwischen den Verteidigern besprochen wurden. Ein Beispiel dazu:
 Zwischen RAin Bahr-Jendges und mir: Wir waren damals beide Verteidiger von Irmgard Möller, deren Prozeß in Hamburg lief.

»RAin Bahr-Jendges meinte, daß man am Dienstag in der Verhandlung damit rechnen müsse, daß Irmgard Möller vorgeführt wird und daß man zu dem Gutachten Stellung nehmen und Anträge stellen muß. Sie weiß noch nicht, was sie sich überlegen wird. Auf Frage von Rogge sagt sie, daß Stuttgart die Einstellung beantragt habe, dann würden die Gutachten auch vorliegen. Gutachten seien so ähnlich wie hier. Dort wird also ein Einstellungsantrag gestellt, weil unter diesen Bedingungen das Verfahren nicht fortgeführt werden kann. Beide unterhalten sich nun über mögliche Anträge und über den günstigen Zeitpunkt der Antragstellung. Vermutlich wird RAin Bahr-Jendges einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zur Erholung der Angeklagten stellen.«

Der zweite Bereich betrifft Mandate in anderen Sachen, insbesondere in politischen Strafsachen, aber auch in anderen Strafsachen. So wurde wörtlich z. B. ein Gespräch zwischen mir und einer Mandantin aufgezeichnet, deren Mann Polizist ist und die sich von ihm in Zusammenarbeit mit anderen Polizisten verfolgt fühlte. Aufgezeichnet wurden auch Anrufe von Mandanten, die ihren Namen nicht nennen wollten, weil sie sich verfolgt fühlten. Die Bundesanwaltschaft hat in diesen Fällen den Anschlußinhaber ermittelt. Ein Beispiel dazu:

»Datum 8. 10. 1975

Das Gespräch beginnt mit der Frage, ob das Telefon abgehört wird, so daß er besser keinen Namen nennt. Dies wird von RA Romeikat nicht bestätigt. Der Anrufer erläutert den Beweggrund seines Anrufes. Er wäre vor mehreren Jahren aus Deutschland desertiert, später habe er versucht, seinen Paß zu verlängern zu lassen und daraufhin sei er ihm entzogen worden. Er möchte wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, wieder einen Paß zu bekommen. Er lebe seitdem im Ausland, von wo er auch anruft.«

In großer Dreistigkeit hat die Bundesanwaltschaft in der Telefonüberwachung sogar alle Gespräche aufgezeichnet, die RA Groenewold mit seinem Verteidiger im Ehrengerichtsverfahren RA v. Bagge geführt hat. In diesen Gesprächen wurden Anträge für den Prozeß im einzelnen abgesprochen. Es ist klar, daß die StA diese Informationen für den Prozeß benutzt hat.

Als Beispiel folgendes Gespräch zwischen RA Groenewold und RA v. Bagge:

»Protokoll: von Bagge erwidert, daß dies nicht so wichtig wäre, da er annimmt, daß man im Prozeß sowieso auseinander gehen wird wegen des Ablehnungsantrages. Punkt 2, so fährt v. Bagge fort, ist eine Einwendung, die sie leicht erraten können, wenn ich Ihnen sage, daß offenbar nur Fotokopien da seien, und daß offiziell Kopien zwar verlesbar sind, aber es muß dann die Identität mit dem Original festgestellt werden und das glaube ich, wird an diesem Tage nicht geschehen können. Ein weiterer Einwand wäre noch 118 BRAGO, so v. Bagge. Kurt Groenewold antwortet, daß dies der Haupteinwand wäre. Von Bagge erklärt zu der Taktik, daß man mit diesen Einwänden gestaffelt kommen will.«

In diesem Gespräch geht es also darum, daß im Ehrengerichtsverfahren von der StA vor dem Termin nur einfache Fotokopien, die als Beweismittel nicht ausreichten, vorgelegt wurden. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß im Termin selbst StA Grünhage mit einem Ordner beglaubigter Fotokopien auftauchte. Aus einer späteren Akteneinsicht ergab sich, daß StA Grünhage wenige Tage vor dem Termin mit dem TEE nach Karlsruhe gefahren war, um von der Bundesanwaltschaft den Satz beglaubigter Fotokopien für das Ehrengerichtsverfahren zu holen.

Dazu muß man wissen:

StA Dr. Morré von der Bundesanwaltschaft ließ sich alle zwei Tage die Überwachungsberichte schicken, um auf dem laufenden zu sein.

Selbstverständlich wurde auch der sogenannte normale Anwaltsbetrieb überwacht. Diese Gespräche wurden teilweise verkürzt wiedergegeben, aber jeweils mit der Nummer und Namen des Anrufers und dem Gegenstand des Gesprächs. Also z. B. Frau X will RA Köncke wegen einer Mietsache sprechen etc. Herr Steefer, Amt für Schule, erkundigt sich nach einem Schreiben in der Sache M und H. Er hat das Schreiben nicht erhalten. Eine Frau Z möchte RA Köncke sprechen. Sie will sich über den Ausgang ihres Prozesses erkundigen. Es meldet sich RA Romeikat, beide besprechen eine Mietstreitsache.

Die Telefonüberwachung hatte von Anfang nur den Zweck, die Struktur des Anwaltsbüros, insbesondere den Inhalt der Mandatsverhältnisse auszuforschen. Das ergibt sich nicht nur aus dem Umfang der Überwachung, sondern auch aus den Beschlüssen selbst. So wurde die Telefonüberwachung angeordnet, als Groenewold in Stuttgart bereits als Verteidiger ausgeschlossen war. Dieses Hindernis hatte auch der Ermittlungsrichter des BGH erkannt. Da er zu diesem Zeitpunkt also gar keinen Kontakt mehr zu den Gefangenen hatte, mußten seine Beziehungen zu den übrigen Verteidigern herhalten, um eine Telefonüberwachung zu verhängen. In dem Beschuß vom 29. April heißt es:

»Auch wenn nach dem Beschuß des OLG Stuttgart vom 27. 3. 1975 die Rechte des Verteidigers RA Groenewold aus den §§ 147, 148 StPO zunächst ruhen, begründen die beweismäßig abgesicherten Verbindungen zwischen den *Wahlverteidigern der Baader-Meinhof-Vereinigung* den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte sich dennoch weiterhin für diese kriminelle Vereinigung in strafbarer Weise einsetzen wird. Unter diesen Umständen bietet zur Zeit *nur* eine Überwachung der Fernsprechanschlüsse der Beschuldigten Aussicht auf Aufklärung seines Tatbeitrages.«

Die Telefonüberwachung wurde danach 3 × verlängert, obwohl gegen Groenewold noch während der ersten Telefonüberwachung, nämlich 12. Juni 1975, ein vorläufiges Berufsverbot verhängt wurde. Der Verlängerungsbeschuß wurde damit begründet, daß sich angeblich der dringende Tatverdacht verstärkt habe, daß der Beschuldigte weiterhin als Verteidigerpost deklariertes Informationsmaterial an die Angeklagten Baader, Meinhof u. a. versenden wird.

»Der Beschuldigte ist offenbar entschlossen, diese Tätigkeit in Zukunft noch zu verstärken. Ort und Ausmaß seines Tatbeitrages können nur durch eine längere Zeit andauernde Überwachung und Aufzeichnung seines Fernmeldeverkehrs aufgeklärt werden.«

Deutlicher kann die Absurdität der Begründung nicht aufgezeigt werden. Angeblich soll RA Groenewold – obwohl gar nicht mehr Verteidiger – weiterhin Material an Mandanten versenden und statt den Postverkehr zu überwachen, was zwar ebenfalls absurd, aber doch mindestens konsequent gewesen wäre, wird unser Telefon überwacht.

Das Ergebnis dieser illegalen Telefonüberwachung ist, daß bei Verteidigern, die von der Bundesanwaltschaft kriminalisiert werden, das Mandatsgeheimnis aufgehoben ist und zwar auf der ganzen Linie, also nicht nur in den inkriminierten Mandanten, sondern bei jedem Mandaten, der den Anwalt um Rat und Hilfe ersucht. Wenn sich eine solche Praxis durchsetzen sollte, braucht die StA nichts anderes zu tun, als einem Verteidiger ein Ermittlungsverfahren anzuhängen, um dann über die Telefonüberwachung seinen ganzen Anwaltsbetrieb auszuforschen und sich für sie interessante Informationen zu verschaffen. Es besteht leider die Befürchtung, daß die Bundesanwaltschaft heute davon bereits exzessiven Gebrauch macht oder machen wird, wenn ihr da kein Riegel vorgeschoben wird.

Ein Mandatsgeheimnis wird es dann nicht mehr geben.

Petra Rogge